

Entwurf

Bundesgesetz über die Qualitätskennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen (Gütezeichengesetz - GZG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit.

Ziele

§ 2. Ziele dieses Bundesgesetzes sind:

1. Die Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen von jeweils hoher Qualität;
2. die Wahrung der Interessen und des Vertrauens der Verbraucher hinsichtlich der mit dem Gütezeichen gemäß § 8 Abs. 1 versehenen Produkte und Dienstleistungen, insbesondere der verbraucherfreundliche und transparente Zugang zu den Informationen über diese Produkte und Dienstleistungen;
3. die Unterstützung und Förderung qualitativ hochwertiger Produkte und Dienstleistungen sowie deren Weiterentwicklung.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Produkte“ sind Erzeugnisse der Wirtschaft;
2. „Dienstleistungen“ sind jene Dienstleistungen, welche gewerblich erbracht werden;
3. „Beschaffenheit“ bezeichnet die Summe der Eigenschaften von Produkten und Dienstleistungen hinsichtlich jener Merkmale, welche im Hinblick auf die für sie jeweils zutreffenden Güterichtlinien gemäß § 7 maßgeblich sind.

Berechtigung

§ 4. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, Verbänden von Wirtschaftstreibenden auf Antrag mit Bescheid die Berechtigung zu verleihen, ihren Mitgliedern zu gestatten, dass diese ihre Produkte oder Dienstleistungen mit dem Gütezeichen gemäß § 8 Abs. 1 versehen. Solcherart berechtigte Verbände führen die Bezeichnung „Gütezeichenverband“ (§ 6). In gleicher Weise sind Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts zu berechtigen; die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind dies falls sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gültigkeit einer gemäß Abs. 1 erteilten Berechtigung erlischt durch Widerruf gemäß § 5, spätestens jedoch nach drei Jahren, sofern nicht innerhalb des Zeitraumes von zehn bis sechs Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer um Verlängerung angesucht und diese in der Folge für höchstens weitere drei Jahre gewährt wird.

(3) Die Gültigkeit einer gemäß Abs. 1 erteilten Berechtigung erlischt ferner, wenn der Gütezeichenverband sich auflöst oder aufgelöst wird. In diesem Fall ist der Gütezeichenverband verpflichtet, seine Mitglieder unverzüglich vom Erlöschen der Berechtigung in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat die Einhaltung der Bedingungen einer gemäß Abs. 1 erteilten Berechtigung zu überwachen. Bei Bedarf kann er dazu unabhängige Sachverständige beiziehen. Dabei entstehende Kosten sind vom Berechtigten zu tragen, wenn das Ergebnis der Überwachung ergibt, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden.

Widerruf der Berechtigung

§ 5. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat die erteilte Berechtigung mit Bescheid zu widerrufen, wenn

1. die vom Gütezeichenverband beschlossenen Güterrichtlinien Bestimmungen enthalten, die mit in Geltung stehenden Rechtsvorschriften in Widerspruch stehen;
2. der Gütezeichenverband die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens nicht ausnahmslos auf Grund des positiven Ergebnisses eines Verfahrens gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 unter Berücksichtigung der entsprechenden Güterrichtlinien erteilt;
3. der Gütezeichenverband gegen Mitglieder, welche gegen die Güterrichtlinien verstoßen, nicht entsprechend einschreitet oder die missbräuchliche Verwendung des Gütezeichens nicht verhindert;
4. der Gütezeichenverband die satzungsgemäß vorgesehene Überwachung der Mitglieder (6 Abs. 1 Z 6) säumig durchführt oder nicht wahrnimmt;
5. die Güterrichtlinien in einer die Interessen der Verbraucher benachteiligenden Weise beschlossen oder angewendet werden;
6. die vom Gütezeichenverband beschlossenen Güterrichtlinien trotz schriftlicher Aufforderung zur Verbesserung nicht den Anforderungen des § 7 Abs. 1 bis 4 entsprechen;
7. der Gütezeichenverband die Beurteilung von Produkten durch Stellen zulässt, welche nicht den Anforderungen des § 7 Abs. 2 entsprechen;
8. festgestellte Mängel trotz schriftlicher Aufforderung zur Behebung nicht beseitigt werden;
9. das öffentliche Interesse dies erfordert.

Gütezeichenverband

§ 6. (1) Der Gütezeichenverband hat seine Tätigkeit in einer Satzung festzulegen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

1. Die Festlegung des Verbandszweckes im Sinne der Unterstützung und Förderung qualitativ hochwertiger Produkte und Dienstleistungen sowie deren Weiterentwicklung;
2. die Organisation und die Verteilung der internen Zuständigkeiten;
3. die Ablauforganisation und die Arbeitsweise bei der Erarbeitung und der Beschlussfassung der Güterrichtlinien gemäß § 7;
4. die Verpflichtung zur Vornahme der regelmäßigen Anpassung der Güterrichtlinien an die Anforderungen des § 7 Abs. 1 bis 3;
5. die Beschreibung der Verfahren zur Erlangung und zum Entzug der Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens;
6. die Festlegung der Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung des Weiterbestehens der Voraussetzungen zur Verwendung des Gütezeichens durch die Mitglieder;
7. die Festlegung, dass die Mitgliedschaft - bei Einhaltung der Anforderungen - allen Erzeugern von Produkten oder allen Erbringern von Dienstleistungen in gleicher Weise offen steht;
8. die Grundzüge einer allenfalls bei der Verleihung und beim Entzug der Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens zur Anwendung kommenden Tarifordnung.

Die Satzung sowie jede ihrer Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend; die jeweils genehmigte Satzung ist vom Gütezeichenverband im Internet (Homepage) zu veröffentlichen.

(2) Der Gütezeichenverband hat seinen Mitgliedern auf deren Antrag unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Abs. 1 Z 5 die Berechtigung zu verleihen, dass diese ihre Produkte oder Dienstleistungen mit dem Gütezeichen gemäß § 8 Abs. 1 versehen, wenn diese Produkte oder Dienstleistungen den Anforderungen der Güterrichtlinien gemäß § 7 entsprechen. Der Gütezeichenverband hat erteilte Berechtigungen zu entziehen, wenn diese Produkte oder Dienstleistungen nicht mehr den Anforderungen der Güterrichtlinien gemäß § 7 entsprechen.

(3) Der Gütezeichenverband hat dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend jährlich im ersten Quartal einen Bericht über seine Tätigkeiten hinsichtlich Gütezeichen im abgelaufenen Kalenderjahr vorzulegen, welcher aktuell mindestens enthalten muss:

1. Verzeichnis der Güterrichtlinien;

2. Liste der Berechtigten zur Führung des Gütezeichens;
3. Liste der Mitglieder der Organe des Gütezeichenverbandes.

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann bei Bedarf durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form des Berichtes erlassen.

(4) Der Gütezeichenverband hat den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unverzüglich und unaufgefordert über die Auflösung des Gütezeichenverbandes und die von ihm diesbezüglich getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der von ihm erteilten Berechtigungen zur Führung des Gütezeichens zu informieren. Im Zusammenhang damit stehende Anordnungen des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend hinsichtlich Gütezeichen sind in angemessener Frist durchzuführen.

(5) Der Gütezeichenverband hat dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf Verlangen jederzeit alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln, welche für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendig sind.

Güterichtlinien

§ 7. (1) Die Güterichtlinien müssen den jeweiligen Stand der Technik und Wissenschaft repräsentieren und darüber hinaus Anforderungen an Produkte oder Dienstleistungen enthalten, welche das Maß an Erwartung, wie es üblicherweise in den, den Stand der Technik repräsentierenden Normen festgelegt ist, überschreiten. Dabei sind produktspezifisch insbesondere die Aspekte der Funktionstauglichkeit, Nutzungssicherheit, Lebensdauer, Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit der Produktion, spezifischen Formen der Ausführung von Leistungen sowie der Kompetenz und der Aus- und Weiterbildung des Personals zu berücksichtigen.

(2) Die Güterichtlinien müssen vorsehen, dass die Beurteilungen von Produkten und Dienstleistungen (Überprüfungen und Überwachungen) ausschließlich von solchen Stellen vorgenommen werden, welche angemessene und zufriedenstellende Garantien hinsichtlich ihrer technischen Kompetenz sowie ihrer Unabhängigkeit bieten; solche Garantien gewährleisten jedenfalls die anhand der Kriterien der Internationalen Normen der Serie ISO 17000 akkreditierten Stellen.

(3) Die Güterichtlinien müssen vorsehen, dass Produkte und Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nicht nach diesen Richtlinien, sondern gemäß den in den genannten Staaten geltenden Vorschriften, Normen und sonstigen technischen Spezifikationen hergestellt werden und die dort vorgesehenen Prüf- und Überwachungskriterien erfüllen, sowie die dort darüber ausgestellten Zertifikate als gleichwertig behandelt werden, sofern dadurch das selbe Qualitätsniveau wie mit diesen Richtlinien sichergestellt ist.

(4) Die Zusammensetzung der die Güterichtlinien beschließenden Gremien der Gütezeichenverbände hat nachweislich produkt- bzw. dienstleistungsspezifisch repräsentativ zu sein; dabei ist insbesondere auf die Aspekte von Wirtschaft und Wissenschaft Bedacht zu nehmen.

(5) Die von den Gütezeichenverbänden beschlossenen Güterichtlinien sind dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend nachweislich zur Kenntnis zu bringen und vom Gütezeichenverband im Internet (Homepage) zu veröffentlichen.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann bei Bedarf durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Güterichtlinien erlassen.

(7) Wird eine Güterichtlinie vom Gütezeichenverband ersatzlos zurückgezogen, so darf ab diesem Zeitpunkt, bzw. nach Ablauf einer anlässlich der Zurückziehung gesetzten Frist, kein Produkt bzw. keine Dienstleistung, für deren Qualifikation diese Richtlinie maßgeblich ist, mit dem Gütezeichen gemäß § 8 Abs. 1 versehen werden.

Gütezeichen

§ 8. (1) Das Gütezeichen besteht aus einem Wort-, Bild- oder Wort-Bildzeichen gemäß Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, in jeweils geltender Fassung, mit dem Zusatz „Staatlich anerkanntes Gütezeichen“.

(2) Gütezeichen gemäß Abs.1 dürfen in ihrer gesamtheitlichen Darstellung nicht irreführend sein (§ 2 UWG, BGBl. Nr. 448/1984).

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann bei Bedarf durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Art der Anbringung des Gütezeichens erlassen.

(4) Das Anbringen des Gütezeichens gemäß Abs. 1 auf Produkten, deren Verpackung, den Darbietungsunterlagen von Produkten und Dienstleistungen bzw. dessen Darstellung auf Beschreibungen von Produkten und Dienstleistungen darf nur dann erfolgen, wenn jedes einzelne Produkt bzw. jede einzelne Dienstleistung den Anforderungen der jeweils dafür in Betracht kommenden Güterichtlinien entspricht.

Register

§ 9. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat ein Register zu führen über die von ihm gemäß § 4 Abs. 1 Berechtigten. Darin sind erloschene Berechtigungen unter Beifügung des Datums ihres Erlöschens gesondert anzuführen.

(2) Jeder berechtigte Gütezeichenverband hat getrennte Register zu führen über

1. die von ihm beschlossenen Güterrichtlinien;
2. jene Produkte oder Dienstleistungen, für welche von ihm die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens vergeben wurde; gegebenenfalls vorhandene Typenbezeichnungen sind dabei exakt anzuführen.

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann bei Bedarf durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Register erlassen.

(3) Die Register sind auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und im Internet (Homepage) zu veröffentlichen. Im Rahmen der Veröffentlichung des Registers gemäß Abs. 2 Z 2 ist ergänzend die herausragende Qualität des Produktes in allgemein verständlicher Art und Weise ausführlich zu beschreiben.

Beirat

§ 10. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann zu seiner Beratung in Angelegenheiten der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, insbesondere in den Fällen der §§ 4 bis 6, einen Beirat einrichten.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. drei Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend;
2. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich;
3. ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich;
4. ein Vertreter der Bundesarbeitskammer.

(3) Der Vorsitz des Beirates obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. Der Beirat kann zur Beratung von Problemstellungen grundlegender Natur einen Unterausschuss einsetzen sowie zur Beratung bestimmter Sachgebiete Sachverständige beiziehen.

Übergangsbestimmung

§ 11. Verbände und Gebietskörperschaften, welche am 31. Dezember 2009 über eine aufrechte Bewilligung gemäß Gütezeichenverordnung vom 9. April 1942, dRGBI. I S 273/1942 in der Fassung BGBl. Nr. 191/1999, verfügen, gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 als Berechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1, sofern für sie nicht bereits vorher eine Berechtigung gemäß § 4 Abs. 1 erteilt wird.

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 12. Kennzeichnungen von Produkten oder Dienstleistungen, welche auf Grund anderer bundesgesetzlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften vorgenommen werden, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Verweisungen

§ 13. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Strafbestimmungen

§ 14. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, oder nach einer anderen Rechtsvorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. auf Produkten oder Beschreibungen von Produkten oder Dienstleistungen ein Gütezeichen gemäß § 8 Abs. 1 anbringt ohne hierzu berechtigt zu sein,
2. auf Produkten oder Beschreibungen von Produkten oder Dienstleistungen ein Zeichen anbringt, welches dazu geeignet ist, eine Kennzeichnung im Sinne dieses Bundesgesetzes vorzutäuschen, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu €15.000 zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu acht Wochen festzusetzen.

Inkrafttreten

§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Vollziehung

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend betraut.

EU-Notifikation

§ 17. Dieses Bundesgesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998 S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998 S 18, notifiziert (Notifikationsnummer 2009/xxx/A).